

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den Medien sicher bekannt ist, hat die Regierung die Hürde zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes, kurz KUG, gesenkt und zeitgleich den erstattungsfähigen Betrag der vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge erhöht. Sollten Sie mit Ihrem Unternehmen auf Grund der doch erheblichen Auswirkungen des Corona-Virus mit Umsatzeinbußen rechnen, so sollten Sie darüber nachdenken, die wöchentliche Arbeitsleistung Ihrer Angestellten zu reduzieren und bei der Bundesagentur für Arbeit den damit verbundenen Arbeitsausfall anzuzeigen, um von den Vorteilen des Kurzarbeitergeldes profitieren zu können.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die Anzeige des Arbeitsausfalles gegenüber der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Das entsprechende Formular ist im Anhang beigefügt. In welchem Umfang die Arbeitsleistung reduziert wird können Sie frei entscheiden, auch eine Reduzierung auf 0% ist möglich. Die Anmeldung der Kurzarbeit muss auch nicht für alle Arbeitnehmer erfolgen, ein Umfang von mindestens 10% der Belegschaft reicht hier bereits aus. Für folgende Arbeitnehmer kommt hingegen die Kurzarbeit und die damit verbundenen Vorteile des KUGs nicht in Betracht:

- Azubis
- Studenten
- Nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- Geringfügig Beschäftigte

Sobald Sie sich auf die Höhe der Arbeitsreduzierung festgelegt haben, können wir für Sie ermitteln, inwieweit sich die Nettolöhne und die damit verbundenen Auszahlungsbeträge Ihrer Angestellten verringern. Grundsätzlich sind Ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, dass Kurzarbeit angemeldet wird. Eine entsprechende Muster-Betriebsvereinbarung finden Sie im Anhang anbei.

Das ausgefüllte Formular über die Anzeige des Arbeitsausfalles sollte dann im Idealfall über die Onlineplattform der Agentur für Arbeit an diese übermittelt werden. Hierfür ist im Vorfeld eine Registrierung vorzunehmen, welche auf Grund der Verifizierung etc. bis zu einer Woche dauern kann. Wir empfehlen Ihnen daher rein vorsorglich bereits jetzt eine entsprechende Registrierung vorzunehmen.

Sobald die Agentur für Arbeit die Anzeige des Arbeitsausfalles bearbeitet hat, wird ein Bescheid erlassen, ob und für welchen Zeitraum Kurzarbeit genehmigt wird. Bitte leiten Sie uns diesen nach Erhalt schnellstmöglich weiter.

Im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung werden wir sodann für die jeweiligen Mitarbeiter das entsprechende Kurzarbeitergeld abrechnen. **Wichtig:** Die Auszahlung des KUGs erfolgt in erster Instanz durch Sie an Ihre Mitarbeiter. Besonderheit ist hier jedoch, dass von uns im Rahmen der Lohnauswertungen die entsprechenden Anträge über die Erstattungsbeträge für die Arbeitsagentur angefertigt werden. Diese sind von Ihnen dann nach Unterschrift über die Online-Plattform der Arbeitsagentur entsprechend zu übermitteln/hochladen. Leider ist hier eine elektronische Übermittlung durch uns über die DATEV noch nicht möglich.

Als weitere Besonderheit müssen für die Zeit der Kurzarbeit für jene Mitarbeiter, welche von der Kurzarbeit betroffen sind die jeweiligen Arbeitsstunden **aufgezeichnet** werden. Diese werden von uns im Rahmen der Erstellung der Lohnabrechnung benötigt. Dies gilt sowohl für Festgehälter als auch für Stundenlöhner. Die Aufzeichnungen können durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft werden und sind auch nach der Kurzarbeit zwingend aufzubewahren.

Für alle Beteiligten ist das Thema Kurzarbeit doch eher ungewohntes Gebiet, vor allem in Bezug auf die aktuelle Situation vor dem Hintergrund des Corona-Virus. Gerne stehen wir Ihnen daher beratend an jedem Punkt des Prozesses zur Seite. Auch Rückfragen zu den hier aufgeführten Informationen beantworten wir Ihnen gerne.

Folgend nochmal die wichtigsten Punkte in der korrekten Reihenfolge des Arbeitsablaufes zusammengefasst:

1. Vorsorgliche Registrierung auf der Online-Plattform der Bundesagentur für Arbeit
2. Ermittlung des Umfangs der Reduzierung der Arbeitsleistung
3. Verbrauch der noch vorhandenen „Zeitreserven“
4. Anzeige des Arbeitsausfalles gegenüber der Agentur für Arbeit
5. Aufzeichnung der monatlichen Stunden für jene Arbeitnehmer, welche von KUG betroffen sind
6. Monatliche Übermittlung der von uns im Rahmen der Lohnabrechnung erstellten Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes sowie der AG-Beiträge zur SV